

### IX. Wanderlager

Als Wanderlager sind diejenigen Unternehmungen anzusehen, in denen außerhalb des Wohnortes des Unternehmers und außerhalb des Meß- und Marktverkehrs in einer festen Verkaufsstelle (z. B. Magazine, Schiffe) vorübergehend Waren feilgeboten werden. Saisongeschäfte in

Badeorten und ähnliche Unternehmungen zählen hierzu jedoch nicht. Wanderlager werden dem Gewerbebetrieb im Umherziehen gleichgestellt. Es ist also ein Wandergewerbeschein erforderlich. Ebenso gelten selbstverständlich alle für den Hausierhandel gegebenen Beschränkungen auch für den Betrieb eines Wanderlagers.

## Aktenstücke zur mittelfränkischen Uhrmachereigeschichte

### 5. Schloßer-, Büchsen-, Uhr-, Windenmacher- und Sporer-Ordnung für Alt- und Neu-(Christian-)Erlangen vom 2. August 1709<sup>1)</sup>

Von Gottes Gnaden wir Christian Ernst, Marggraff zu Brandenburg, in Preußen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und Mecklenburg, in Schlesien, zu Croßen Herzog, Burggraff zu Nürnberg, etc. etc., Uhrkunden und bekennen mit diesem offenen Brieff, waßmaßen Uns unßere Liebe getreue, die Meister des Schloßer- und Fromwerker-, dann des Püchsen-, Uhr- und Windenmacher-, dann Sporer-Handwercks in Unßerer Neuen Haupt-Stadt Christian-<sup>2)</sup> und Alt-Stadt Erlangen in unterthänigkeit zu erkennen gegeben, welchergestalt Sie entschloßen seyn, umb beßerer ordnung und Commoditaet willen sich die erstern von dem Schreiner Handwerck alda, mit welchem Sie bißhero ein Corpus gemacht, zu separiren und eine aparte Innung für sich und Ihre Nachkommen unterthänigst außzuwürcken, daherö gehorsamst gebetten, daß Wir gnädigst geruhen möchten, auß Landesfürstlicher Macht und Hoheit die bereits unterthänigst verfasste Articulos nach vorher gegangener Revision zu confirmiren, allermaßen Selbe von Wort zu Wortten alßo Lauten:

#### Art. I.

Welcher von denen Schloßern und Fromwerckern, dann Püchssen-, Uhr- und Windenmachern, wie auch Spohren in Christian- und Alt-Stadt-Erlangen Meister werden will, derselbe solle (wenn er nemlich Bereits  $\frac{1}{4}$  Jahr bey einem oder mehr der hiesigen Meister gearbeitet und sich eines Erbaren und Bescheidenen Lebens und Wandels Beflißen hat) sich ein Jahr zuvor bey dem Constituirten Obmann und Einem Erbaren Handwerck anmelden, mittelst eines von der Herrschafft und dem Handwerck Besiegelt- und authentischen Geburths- und Lehrbriefs legitimiren und wehrenden Einmuthjahrs, so er alhier zu vollziehen, dreymahl nacheinander ordentlich einmuthen, auch jedesmahl 24 kr. fr[änkisch] Einmuthgeld in die Handwercks Laden, dann 18 kr. fr. auffstandgeld denen Geschworenen und Ladenmeistern erlegen und umb das Meister Recht ansuchen, ingleichen ein Meistersohn Zwey und ein anderer Drey Jahr gewandert [sein], Besonders auch ein Frembder, ehe Er das Meister Recht erlanget, sich sowohl bey Hochfürstl. Ambts-Hauptmannschaffts-Ambt, dann Burgermeister und Rath umb den herrschafft. Schutz und Schirm, dann das Burgerrecht, geziemend angemeldet und dasselbe würcklich erlanget, als auch obgesagtes Einmuth Jahr bey einem hiesigen, eingezünfftetem Meister gearbeitet oder sich mit dem Handwerck deshalb abgefunden haben; wäre es aber, daß derselbe die Wander Jahr nicht vollzogen hette, derselbe solle vor jedes Jahr, so Er nicht vollzogen, 4 fl., halb gnädigster

1) Beglaubigte Abschrift im Staatsarchiv Nürnberg vom Jahre 1798. Akten der Regierung von Mittelfranken, Rep. 232, Nr. 664.

2) Neu- oder Christian-Erlangen war eine Neustiftung des Markgrafen Christian Ernst zur Unterbringung der durch das Edikt von Nantes vertriebenen Franzosen, die sich ins Fürstentum Bayreuth gewandt hatten.

Herrschafft und halb in die Laden, bezahlen, anbey sich dahin bestreben, daß Er sein eigen Hauß alhier haben oder anschaffen möge. Würde aber einer, unerachtet derselbe bereits eingemuthet, von seinem vorhaben wieder umbkehren und das Meisterwerden verlaßen und aufgeben, derselbe solle mit fünff Gulden Straff, halb gnädigster Herrschafft und die andere Helffte dem Handwerck-Obmann und in die Laden zu erlegen, angehalten werden.

#### Art. II.

Soll das Meisterstück, in welches Er, sobalden das Einmuth Jahr zu ende gehet, eintritt, in eines Meisters Werckstatt, wohin Er Handwercks wegen angewiesen wird, verfertigt werden, für welche Werckstatt der Stückmeister wöchentlich 12 kr. fr. und für jede Woche, so Er über das Viertel Jahr um Meisterstück arbeiten wird, 48 kr. Straff zahlen. Es solle aber das Meisterstück Eines Schlossers in folgenden bestehen, nemlich daß ein Jeder, so Meister werden will, ein Behälter Schloß mit vier Stumpffen Riegeln, so offen- und zuhält, das eingericht in der Mitte mit 15 Reiffen, welche Kolbenreiff seyn und umb und umb gehen sollen, alles aufgeschraubt, oder aber ein Thürschloß mit dreyen Stumpffen Riegeln, daß ebenfalls offen- und zuhält, deßgleichen ein vorlegschloß nach fürgebung der ältesten Meister verfertige, mit dem anhang, daß jedoch dem Handwerck frey stehen solle, auf gutbefinden von dem Stückmeister, ersagtes vorlegschloß zu machen, mit Geld abtragen zu laßen, wovon die zwey fünfftel dem Handwerck gehöret, das übrige aber  $\frac{2}{5}$  tel gnädigster Herrschafft zu verrechnen und das  $\frac{1}{5}$  tel dem Obmann und protocollisten nach proportion anderer gebühren gezahlet werden solle, Ein Büchsenmacher aber zum Meisterstück erstlich zwei Büchßen; darzu soll Er die Rohr selbst mit eigener Hand schneiden, eines Sechsthälbe Viertel lang, das eine mit einem großen Zug und das andere mit dreyerley, als scharffen, flachen und halbrunden Zügen, darzu soll er zwey Schlößer, das erste, daß das Radt dreymahl herumschlägt, und das andere mit einem Hanenspanen sambt den darzu gehörigen ebenen Blechen mit kurzen und langen Studeln und doppelten Schnellern verfertigen, ein Meisters Sohn aber erlaubnus und Freyheit haben, das Rohr zu kauffen und, wie obstehet, auszufertigen. Wie dann auch ein jeder von denen incorporirten Meistersöhnen sowohl des Schloßer- und Fromwerker- als Büchsenmacher-Handwercks nicht allein, sondern auch einer, der eines Meisters Wittib oder Tochter Heyrathet, nur eines von denen Beeden vornehmsten Stücken zu machen gehalten, des übrig[en] aber allerdings verschonet werden solle; Eines Meisters Sohn aber, wenn er keines dieses Handwercks Meisters Wittib oder Tochter heyrathen würde, soll ein halbes Jahr entweder arbeiten oder daselbe mit Geld abtragen, Ein Frembder aber, der eines Meisters Wittib Heyrathet, deßen überhoben und gänzlichen verschonet seyn. Was aber die Land Meister anbetrifft, so sich hier zu Meister recipiren laßen, sollen nur eines von obigen, großen Stücken machen und die gebühr entrichten. Auf gleichen Fuß dann auch eines Meisters Sohn oder [der] eines Meisters Wittib oder Tochter des Spohrer- dann des Uhr- und Windenmacher Handwercks Heyrathet, gehalten und nicht darüber